



gemeinde mönchaltorf

**Antrag und
Beleuchtender Bericht an die
Stimmberechtigten für die**

Kommunale Urnenabstimmung

vom Sonntag, 15. Mai 2022

Vorlage:



**«Rechtsformumwandlung Zweckverband
Spital Uster in die Spital Uster AG»**

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf
Esslingerstrasse 2
8617 Mönchaltorf
Tel. 044 949 40 10
E-Mail: gemeinde@moenchaltorf.ch
www.moenchaltorf.ch

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Mönchaltorferinnen und Mönchaltorfer

Am 15. Mai 2022 entscheiden Sie an der Urne über die Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft (Genehmigung des interkommunalen Vertrages), so dass die Gemeinde Mönchaltorf Aktionärin der Spital Uster AG werden kann.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen, das heisst den Interkommunalen Vertrag genehmigen, so dass die Gemeinde Mönchaltorf Aktionärin der Spital Uster AG werden kann?

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission Mönchaltorf

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat Mönchaltorf den Stimmberechtigten, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen. Diese Abstimmungsempfehlung unterstützt auch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Mönchaltorf.

Der Gemeinderat empfiehlt:

Wollen Sie der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen, das heisst den Interkommunalen Vertrag genehmigen, so dass die Gemeinde Mönchaltorf Aktionärin der Spital Uster AG werden kann? **JA**

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) kann nachvollziehen, dass das Korsett des Zweckverbandes die Zukunftssicherung des Spitals gefährdet und die Rechtsform der Aktiengesellschaft für die unternehmerischen Bedürfnisse des Spitals zukunftsfähiger ist.

Die RPK begrüsst die zukünftige Begrenzung des finanziellen Risikos der Gemeinde auf die Aktienposition durch den Wegfall der Nachschusspflicht in der neuen Rechtsform. Die RPK erwartet keine Auswirkungen des Geschäfts auf die laufende Rechnung der Gemeinde.

Die RPK ist sich bewusst, dass die Gemeinde als Minderheitsaktionär kaum nennenswerten Einfluss auf die Geschicke des Spitals nehmen kann und betrachtet die Investition als Weiterführung des bisherigen Bekenntnisses zum Spital.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Entscheid des Gemeinderats und empfiehlt den Stimmbürgern die Vorlage zur Annahme.

Organisatorisches

Aktenauflage

Der Antrag des Gemeinderates mit den massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus (Esslingerstrasse 2, Mönchaltorf) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext auf der Gemeinde Website: www.moenchaltorf.ch (unter Politik, Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen oder unter Tel. 044 949 40 10 bzw. E-Mail: gemeinde@moenchaltorf.ch bestellt werden.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen. Das Stimmmaterial wird bis zum 22. April 2022 an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Mönchaltorf versandt.



Quelle: www.spitaluster.ch

Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Uster ist ein regionales und leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Region sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitalteams vertrauen können. Deshalb ist das Spital Uster zu beauftragen, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe weiterhin und auch langfristig im Interesse der Gemeinden seines Einzugsgebietes wahrzunehmen.

Bisher machte das Spital dies in einem Zweckverband, an welchem aktuell noch die Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg beteiligt sind. Der Zweckverband ist sinnvoll, wenn mehrere Gemeinden gemeinsam eine ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen. Mit Blick auf die Spitalversorgung ist diese gesetzliche Pflicht 2011 entfallen. Deshalb – und besonders auch, weil sich die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren grundlegend geändert haben – ist die Aktiengesellschaft die geeignetere Rechtsform zur Führung des Spitals. Daher wurde den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden bereits im Jahre 2015 vorgeschlagen, den Zweckverband Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln. Nötig gewesen wäre die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde des Zweckverbandes. Diese Einstimmigkeit der Gemeindestimmen kam 2015 nicht zustande.

In der Folge prüften die Spitäler Uster und Wetzikon eine Fusion. Verschiedene Umfeld- und Rahmenbedingungen, unter denen dieses Vorhaben 2018 in Angriff genommen worden war, hatten sich dann innert kurzer Zeit markant verändert. Die Umsetzung der Fusion erschien stark risikobehaftet. Die beiden Verwaltungsräte der zwei Spitäler gaben deshalb das Fusionsprojekt im Dezember 2020 mit grossem Bedauern auf.

Mit der nun erneut vorgeschlagenen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck soll das Spital Uster nun günstige Rahmenbedingungen erhalten, um sich in einem rasch wandelnden, gesellschaftlich und ökonomisch herausfordernden Umfeld behaupten zu können. Das Aktienkapital der Gesellschaft bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft beschränkt das finanzielle Risiko der Gemeinden auf das Aktienkapital. Eine Nachschusspflicht entfällt.

Um den Zweckverband in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln, brauchen die beteiligten Gemeinden als Rechtsgrundlage einen Interkommunalen Vertrag, der ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin ermöglicht. Dieser formuliert den Auftrag der Gemeinden für die Spitalversorgung und das Rettungswesen. Der Interkommunale Vertrag wahrt die Interessen der Gemeinden, sichert deren Mitwirkung und gewährleistet die Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG. Der Vertrag regelt auch eine allfällige Beteiligung Dritter. Diese wird so stark eingeschränkt, dass die Gemeinden stets die Kontrolle über die Aktiengesellschaft haben.

Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Interkommunalen Vertrag wird auch die grundsätzliche Strategie für die Spital Uster AG festgesetzt. Struktur und Organisation der Gesellschaft werden in den Statuten und die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen – vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden – werden diese beiden Grundlagen im Anschluss an einen positiven Entscheid der Stimmberechtigten beschliessen.

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft kommt nur zustande, wenn die Stimmberechtigten sämtlicher Gemeinden, welche am Zweckverband beteiligt sind, dem Interkommunalen Vertrag zustimmen. Sollten in der Zukunft Änderungen oder Anpassungen am Interkommunalen Vertrag ins Auge gefasst werden, werden die Stimmberechtigten in den Aktionärgemeinden darüber beschliessen können.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Seit dem Jahr 2011 gilt das kantonale Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetz (SPFG). Es bildet eine wichtige rechtliche Grundlage für das Spitalwesen im Kanton Zürich, also auch für das Spital Uster. Das SPFG schuf gegenüber der früheren Organisation des Gesundheitswesens zwei grundlegende Änderungen: Die Planung der Spitalversorgung wurde vollumfänglich in die Verantwortung des Kantons gelegt und die Spitalleistungen werden seither über verhandelte Preise abgegolten.

Vereinfacht ausgedrückt: Vorher finanzierten Gemeinden, Krankenkassen und der Kanton den Spitalbetrieb und die Infrastruktur. Allfällige Betriebsdefizite wurden von der öffentlichen Hand getragen, Investitionen wurden von Gemeinden und Kanton finanziert. Mit dem SPFG fiel diese Form der Finanzierung dahin. Seither gilt: Für eine bestimmte Behandlung kann das Spital einen bestimmten Tarif verlangen (Fallkostenpauschale). In der Fallpauschale ist zudem ein Anteil eingerechnet, der für künftige Investitionen vorgesehen ist. In der Grundversicherung trägt der Kanton 55% der Fallkostenpauschale, die Krankenversicherer 45%. Die Pauschale überschüssende Fallkosten gehen zulasten der Betriebsrechnung des Spitals.

Dieser Systemwechsel hat eine weitere, weitreichende Konsequenz: Will ein Spital seine Existenz langfristig sichern, muss es unternehmerisch arbeiten und Reserven erwirtschaften können, die es ihm erlauben, ungünstige Betriebsergebnisse aufzufangen und/oder Investitionen zu finanzieren. Andererseits muss es Leistungen anbieten, die im Markt gut nachgefragt werden. Innovationskraft, Flexibilität und Handlungsfähigkeit lauten die Erfolgsfaktoren.

Aktuelle Organisationsform

Das Spital Uster wird heute von einem Zweckverband getragen, an welchem die Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg beteiligt sind. Der Zweckverband ist eine Organisationsform, in der sich Gemeinden zusammenschliessen, um eine öffentliche Aufgabe gemeinschaftlich wahrnehmen zu können. Beispiele sind die Abwasserreinigung, die Feuerwehr oder die Regionalplanung – und bis zur Inkraftsetzung des SPFG – auch die Spitalversorgung.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes, wirksam ab 1. Januar 2018, wurden die Organisationsform des Zweckverbands und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten angepasst. Für den Zweckverband gelten die Volksrechte wie in der Gemeinde, insbesondere das Initiativ- und das Referendumsrecht.

Anpassungsbedarf der Rechtsform

Der Zweckverband als Organisationsform des Spitals Uster ist aus drei wichtigen Gründen nicht mehr zweckmässig. Erstens haben die demokratischen Instrumente im Zweckverband unter der Geltung des SPFG nicht mehr die gleiche Bedeutung, weil die Planungs- und Entscheidungskompetenz für die Gestaltung der Spitallandschaft beim Kanton liegt. Zweitens führen die politischen Prozesse (Initiativ- und Referendumsrecht) zu längeren Entscheidungswegen; das ist ein wesentlicher Nachteil, um ein Unternehmen in einem anspruchsvollen, sich rasch verändernden Marktumfeld erfolgreich zu führen. Und drittens gefährden Austritte aus dem Zweckverband die Eigenkapitalbasis des Spitals.

Obwohl die Spitalversorgung keine gesetzliche Gemeindeaufgabe mehr ist, bleibt eine leistungsfähige, gut funktionierende Gesundheitsversorgung namentlich für Gemeinden ausserhalb der grossen Zentren ein bedeutender Standortvorteil. Mehrere Gemeinden haben den Zweckverband Spital Uster gleichwohl verlassen. Das Kapital, mit dem sie engagiert waren, wurde zulasten des Eigenkapitals des Spitals in rückzahlbare Darlehen umgewandelt.

Um den verbleibenden Zweckverbandsgemeinden weiterhin ein risikoarmes Engagement zugunsten einer nahen Gesundheitsversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen und um dem Spital mehr unternehmerische Handlungsmöglichkeiten zu bieten, wurde den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden bereits im Jahre 2015 vorgeschlagen, den Zweckverband Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln. Nötig wäre die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde des Zweckverbandes gewesen. Diese Einstimmigkeit der Gemeindestimmen kam nicht zustande.

In der Folge kamen die Spitäler Uster und Wetzikon miteinander ins Gespräch. Um die Zukunft der Spitalversorgung im Glattal und im Zürcher Oberland zu stärken, wurde eine Fusion der beiden Spitäler erwogen. Die Fusionsidee wurde bis zur Abstimmungsreife vorangetrieben. Für den Fall, dass die Fusion beim Souverän keine Mehrheit finden sollte, bereitete die Führung des Zweckverbandes Spital Uster eine zweite Vorlage vor. Diese hätte gleichzeitig mit der Fusionsfrage zur Abstimmung kommen sollen und sah im Falle eines Neins zur Fusion die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck vor. Über beide Vorlagen hätte am 17. Mai 2020 an der Urne abgestimmt werden sollen, doch konnte die Abstimmung infolge der COVID 19-Pandemie nicht durchgeführt werden.

Das Umfeld und verschiedene Rahmenbedingungen, unter denen die Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon 2018 in Angriff genommen wurde, hatten sich dann innert kurzer Zeit markant verändert. Die Fortsetzung des Vorhabens nach dem Frühling 2020 erschien stark risikobehaftet. Die beiden Verwaltungsräte gaben deshalb das Fusionsprojekt im Dezember 2020 mit grossem Bedauern auf.

Am 12. Mai 2021 entschied deshalb die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster ohne Gegenstimme, die für die Zukunft des Spitals so entscheidend wichtige Frage der Rechtsform, den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden in einer Urnenabstimmung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weshalb eine Aktiengesellschaft?

Die Aktiengesellschaft ist die in der Schweiz am weitesten verbreitete Rechtsform für Unternehmen. Das gilt unabhängig von der Grösse des Unternehmens. Auch die Frage, ob ein Unternehmen gewinnstrebend oder gemeinnützig arbeitet, ist unerheblich.

Es gibt zahlreiche Gründe, welche für den Erfolg dieser Rechtsform in anderen Spitälern verantwortlich sind. Aktiengesellschaften sind als Organisation flexibel gestaltbar. Die Entscheidungswege auf der strategischen und operativen Ebene sind kurz, die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig. Die Aktiengesellschaft kann auf einfache Weise Kooperationen eingehen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundeigentum erwerben oder veräussern, Eigen- oder Fremdkapital aufnehmen etc.

Gleichwohl bleiben den Aktionären (in unserem Falle den Gemeinden) wichtige Kompetenzen, welche sie im Rahmen der Generalversammlung wahrnehmen. Unter anderem wählt und entlässt die Generalversammlung die strategische Führung des Unternehmens (Verwaltungsrat), nimmt die Jahresrechnung ab und ist für Statutenänderungen zuständig.

Das Risiko der Aktionäre, also der Gemeinden, ist auf das von ihnen gehaltene Aktienkapital beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Aus der Perspektive des Spitals bedeutungsvoll ist die Tatsache, dass Veränderungen im Aktionariat keinen Einfluss auf das Eigenkapital des Unternehmens haben.

Schliesslich hat sich die Aktiengesellschaft auch unter personalrechtlichen Gesichtspunkten bewährt. Hunderttausende von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Schweiz arbeiten in Firmen und Spitälern, die als Aktiengesellschaften organisiert sind. Zwar gewährt die privatrechtliche Anstellung in einer Aktiengesellschaft anders als die öffentlich-rechtliche Anstellung einen weniger starken Kündigungsschutz, aber die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind weit ausgebaut. In gewissen Belangen ist der privatrechtliche Anstellungsvertrag in Sachen Arbeitnehmerschutz öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sogar überlegen. Dies gilt beispielsweise für den Pikettdienst und für die wöchentliche Höchstarbeitszeit.

Daher ist es nicht erstaunlich und auch kein Zufall, dass von den ursprünglich von den Gemeinden getragenen Spitälern im Kanton Zürich einzig noch das Spital Limmattal und das Spital Uster als Zweckverband organisiert sind. Die meisten anderen Spitäler dieser Kategorie sind bereits als Aktiengesellschaften organisiert.

Die Umwandlung eines Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft führt dazu, dass insbesondere das Initiativ- und das Referendumsrecht auf den Rechtsträger des Spitals Uster keine Anwendung mehr finden. Anders als im Zweckverband gibt es bei einer Aktiengesellschaft z.B. keine Urnenabstimmungen über Bauvorhaben des Spitals mehr. Ein Ausgleich dafür wird mit dem Interkommunalen Vertrag geschaffen. Wie nachfolgend aufgezeigt, regelt dieser die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Gemeinden in der gemeinsamen Aktiengesellschaft. Diese Rahmenbedingungen können nur mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden an der Urne angepasst werden.

Abstimmungsgegenstand: Der Interkommunale Vertrag (siehe Anhang)

Den Stimmberechtigten wird ein sogenannter Interkommunaler Vertrag zum Entscheid vorgelegt. Der Interkommunale Vertrag ist auch die Grundlage für die Umwandlung des Zweckverbandes in die Spital Uster AG, welche per 1. Januar 2023 erfolgen soll. Weiter formulieren die Gemeinden im Interkommunalen Vertrag den Auftrag, den sie der Spital Uster AG erteilen, und sie definieren die Rahmenbedingungen, innerhalb derer dieser Auftrag erfüllt werden muss.

Die Eckpunkte des Interkommunalen Vertrages werden weiter unten im Detail erläutert. Ein wichtiger Hinweis aber vorweg: Gegenüber der Vorlage von 2015 wurde insbesondere dem damals vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen, dass die Gemeinden zu jeder Zeit die Kontrolle über das Unternehmen behalten müssen. Der Interkommunale Vertrag bestimmt deshalb, dass die Gemeinden jederzeit die Aktienmehrheit (mindestens 60% der Aktienstimmen) halten müssen. 80% des Aktienkapitals müssen darüber hinaus im Besitz von Körperschaften oder Instituten des öffentlichen Rechts sein und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Dritte dürfen sich nur in diesem Rahmen und unter der Voraussetzung beteiligen, dass damit die Aufgabenerfüllung gemäss dem Auftrag der Gemeinden im Interkommunalen Vertrag nicht infrage gestellt ist. Als Präzisierung hält der neue Interkommunale Vertrag zudem fest, dass ein Personalreglement erlassen wird, das sich an der gängigen Praxis im Kanton Zürich orientiert und dass die spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen werden müssen.

Erläuterungen zum Interkommunalen Vertrag

Mit dem Interkommunalen Vertrag erteilen die Gemeinden der Spital Uster AG einen Auftrag. Das Unternehmen muss ein Akutspital mit Notfallaufnahme betreiben und kann im Sinne der integrierten Versorgung als gewerbliche Tätigkeit eine Rehabilitationseinrichtung angliedern. Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft nicht nur die Spitalversorgung, sie delegieren auch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, die medizinische Grundversorgung im Bereich des Rettungs- und Krankentransportwesens sicherzustellen. Der Vertrag bestimmt darüber hinaus, dass die Spital Uster AG den Gemeindeauftrag in gemeinnütziger Weise zu erfüllen hat. Er legt den Standort Uster fest und definiert das Einzugsgebiet (oberes Glattal und Zürcher Oberland).

Das Aktienkapital beläuft sich auf CHF 20 Millionen. Die Namenaktien haben einen Nennwert von CHF 1 und sind voll liberiert. Die Gemeinden bringen ihre bestehenden unverzinslichen Beteiligungen am Zweckverband in die Aktiengesellschaft ein. Als Gegenleistung erhalten sie anlässlich der Umwandlung Aktien an der Spital Uster AG im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse am Zweckverband (Dübendorf 24.24%, Fehraltorf 2.47%, Greifensee 7.27%, Hittnau 1.18, Mönchaltorf 3.65%, Pfäffikon 5.07%, Russikon 1.82%, Schwerzenbach 4.34%, Uster 49.63%, Wildberg 0.33%). Es fließen keine zusätzlichen Mittel von den Gemeinden in die Aktiengesellschaft. Auch eine Nachschusspflicht der Gemeinden ist ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und mit klaren Grenzen können sich auch Dritte an der Spital Uster AG beteiligen. Grundlegend ist: Die Beteiligung Dritter darf den statutarischen Zweck und die Erfüllung der im Interkommunalen Vertrag definierten Aufgaben der Gesellschaft nicht infrage stellen. 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen zudem stets im Besitz von Körperschaften und/oder Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen sein. Die Beteiligung der Gemeinden darf sodann 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals nicht unterschreiten. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden die Kontrolle über die Gesellschaft nicht an Dritte verlieren können und dass die Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG nicht durch Beteiligung Dritter unterlaufen werden kann.

Die Gesellschaft finanziert sich durch die Erträge aus ihrer Tätigkeit und durch Eigenkapital. Sie kann darüber hinaus Fremdkapital aufnehmen. Die Spital Uster AG muss Gewinne erwirtschaften können, um die langfristige Sicherung des Gesellschaftszwecks gewährleisten zu können. Es dürfen aber keine Dividenden ausgeschüttet werden, es sei denn, die Eigenkapitalquote überschreitet 40%. Die Höhe einer allfälligen Dividende (in % des Aktienkapitals) darf den hypothekarischen Referenzzinssatz +1% nicht überschreiten. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dürfen nicht mittels Tantiemen am Unternehmenserfolg beteiligt werden.

Der Vertrag skizziert alsdann die Eigentümerstrategie, d.h. die strategischen Vorgaben der Gemeinden. Die Eigentümerstrategie kann durch die Gemeindevorstände mit einfachem Mehr der Gemeinden erweitert oder geändert werden. Nebst der statutarisch festgelegten Berichterstattung über den Geschäftsgang kann auch ein periodisches Reporting zum Zug kommen.

Spitäler sind Dienstleistungsunternehmen. Sie sind angewiesen auf kompetente und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies gilt ausgeprägt für den Pflegebereich. Die Gemeinden legen deshalb im Interkommunalen Vertrag fest, dass ein Personalreglement erlassen werden muss, dass die Spital Uster AG im kantonalen Gesundheitswesen als attraktive Arbeitgeberin positioniert. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen müssen in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Spital Uster AG ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann grundsätzlich nicht vor dem 31. Dezember 2027 gekündigt werden. Eine Gemeinde kann nach diesem Datum aus dem Vertrag ausscheiden. Eine vorzeitige Kündigung per Jahresende ist für eine Gemeinde dann möglich, wenn die Übernahme ihrer Gesellschaftsaktien durch eine andere Partei dieses Vertrags zustande kommt. In diesem Falle ist eine zweijährige Kündigungsfrist zu beachten. Eine Aktienübertragung wie auch eine Kündigung des Vertrags muss den Stimmberechtigten dieser Gemeinde in einer Urnenabstimmung zum Beschluss vorgelegt werden. Findet eine verkaufswillige Gemeinde unter den übrigen Aktionärsgemeinden keinen Käufer, kann sie ihre Aktien auch Dritten andienen. Dies kann aber nur unter strengen Einschränkungen geschehen. Der von den Gemeinden gehaltene Aktienanteil darf 60% nicht unterschreiten und private Investoren dürfen maximal 20% des Aktienkapitals/der Stimmrechte halten.

Sämtliche Änderungen des Interkommunalen Vertrags, wie z.B. die Aufgabendefinition der Gesellschaft, die Bestimmungen zur Beteiligung Dritter, die Finanzierungsgrundsätze der Gesellschaft und die Regeln zur Beendigung der Zusammenarbeit, können nur mit der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Gemeinden im Rahmen einer Urnenabstimmung erfolgen. Für andere Vertragsänderungen bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten einer qualifizierten Mehrheit der Gemeinden.

Ergänzendes Regelwerk (nicht Teil der Abstimmung)

Neben dem Interkommunalen Vertrag stehen einerseits die Statuten der Gesellschaft, andererseits ein Aktionärsbindungsvertrag, der das Verhältnis der Aktionärsgemeinden untereinander regelt. Die wichtigsten Bestimmungen daraus werden im Folgenden summarisch vorgestellt:

Die Gesellschaft firmiert gemäss ihren Statuten unter der Bezeichnung "Spital Uster AG". Der Unternehmenszweck wurde wörtlich aus dem Interkommunalen Vertrag übernommen. Die Befugnisse der Generalversammlung sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben. Ergänzend werden die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden und allfälliger Dritter aus dem Interkommunalen Vertrag übernommen. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss den Statuten aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Der Präsident/die Präsidentin ist durch die Generalversammlung zu wählen. Die Gewinnverwendung ist im Sinne des Interkommunalen Vertrags auch in den Statuten geregelt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Der Aktionärsbindungsvertrag spiegelt die Besitzverhältnisse am Aktienkapital bei Vertragsunterzeichnung. Die Standortgemeinden und Aktionäre, die alleine oder zusammen mit anderen mehr als 20% des Aktienkapitals/der Aktienstimmen vertreten sind, haben gestützt auf den Aktionärsbindungsvertrag Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Gegenwärtig erfüllt dieses Erfordernis nebst der Stadt Uster auch die Stadt Dübendorf. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, die über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen. Der Aktionärsbindungsvertrag übernimmt die Veräusserungsbeschränkungen für Aktien aus dem Interkommunalen Vertrag und definiert ein Vor- und Mitverkaufsrecht an Aktien sowie an nicht betriebsnotwendigen Grundstücken. Künftige Aktionäre müssen zwingend in den Aktionärsbindungsvertrag eintreten. Änderungen des Aktionärsbindungsvertrags bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre, müssen aber – im Unterschied zu den Änderungen des Interkommunalen Vertrags – nicht den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden.

Anhang: Interkommunaler Vertrag

Anhang: Interkommunaler Vertrag

betreffend Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in die gemeinnützige Aktiengesellschaft «Spital Uster AG»

Präambel

Die Mitglieder des Zweckverbandes Spital Uster, d.h. die politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg (nachfolgend die «**Gemeinden**» oder die «**Parteien**») schliessen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung auf ihrem Gebiet den vorliegenden interkommunalen, rechtssetzenden Vertrag.

Die Gemeinden vereinbaren Folgendes:

1. Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in die Spital Uster AG

- 1.1 Die Gemeinden beschliessen die Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in die Spital Uster AG (nachfolgend die «**Gesellschaft**») als gemeinnützige Aktiengesellschaft im Verfahren gemäss Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG).
- 1.2 Die Umwandlung erfolgt per 1. Januar 2023.
- 1.3 Unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden dem vorliegenden Vertrag mittels Urnenabstimmung zustimmen, werden die Gemeinde-Exekutivorgane beauftragt und ermächtigt, den Umwandlungsplan formell zu genehmigen und den Umwandlungsbeschluss zu fassen, sowie alle damit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben.
- 1.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich zum vorliegenden Vertrag.

2. Aufgaben der Gesellschaft

- 2.1 Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft die Spitalversorgung sowie ihre gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Bereich des Krankentransport- und Rettungswesens.
- 2.2 Die Gesellschaft erbringt am Standort Uster die spitalmedizinische Grundversorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vor allem in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung und kann im Sinne einer gewerblichen Tätigkeit eine Rehabilitationsinfrastruktur angliedern. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen und Kooperationen erfüllen.
- 2.3 Die Gemeinden ermächtigen die Gesellschaft, allein oder in Kooperation mit Dritten, weitere Leistungen im Rahmen des Zwecks gemäss Ziffer 2.2 zu erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation zu betreiben.

3. Aktienkapital und Aktienzuteilung im Zeitpunkt der Umwandlung

- 3.1 Der von den Gemeinden gehaltene Anteil am Aktienkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Umwandlung CHF [20 Mio.] und ist eingeteilt in [20 Mio.] voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal.
- 3.2 Das Aktienkapital wird gebildet durch Einbringung und Aktivierung der bestehenden unverzinslichen Beteiligungen der Gemeinden am Zweckverband Spital Uster vor dessen Umwandlung. Die Gemeinden erhalten als Gegenleistung dafür anlässlich der Umwandlung Aktien der Gesellschaft im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse am Zweckverband.
- 3.3 Im Fall der gleichzeitigen Beteiligung Dritter an der Gesellschaft (vgl. Ziff. 4 nachfolgend) durch Einbringung neuer Vermögenswerte bzw. einer entsprechenden Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft verringert sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gemeinden an der Gesellschaft entsprechend.

4. Beteiligung Dritter an der Gesellschaft

- 4.1 Nebst den Gemeinden können sich Dritte an der Gesellschaft beteiligen. Eine solche Beteiligung durch Dritte darf die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 hiervon nicht gefährden.
- 4.2 Bei der Einräumung oder Erhöhung einer Beteiligung Dritter an der Gesellschaft müssen mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden; dabei müssen die Gemeinden, welche Parteien des vorliegenden Vertrags sind, mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten.

5. Finanzierung der Gesellschaft

- 5.1 Die Gesellschaft übernimmt die Aktivitäten des Zweckverbands Spital Uster mit allen Aktiven und Passiven. Durch die Erträge ihrer Tätigkeiten finanziert sich die Gesellschaft primär selbst.
- 5.2 Die Finanzierung erfolgt zudem durch Eigenkapital. Das Aktienkapital wird durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehender Ziff. 3 bzw. durch eine mögliche zusätzliche Beteiligung Dritter nach vorstehender Ziff. 4 gebildet.
- 5.3 Im Weiteren finanziert sich die Gesellschaft durch Fremdkapital (insbesondere durch Darlehen von Gemeinden, Banken und weiteren). Diesbezüglich können einzelne Gemeinden, Private oder sonstige Hoheitsträger mit der Gesellschaft Finanzierungsvereinbarungen treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Bestellung von Sicherheiten, usw. Solche Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Parteien nicht beeinträchtigen.
- 5.4 Sofern einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinden gemeinsam oder Gemeinden in Kooperation mit Dritten (nachfolgend zusammen: «Besteller») weitere medizinische oder pflegerische Aufgaben auf die Gesellschaft übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten ausschliesslich von den Bestellern zu tragen und zwischen den Bestellern nach einem entsprechend zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilen.
- 5.5 Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten für die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.

6. Verzinsung des Aktienkapitals, Dividenden

- 6.1 Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so ist dieser grundsätzlich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.2 hier-nach.
- 6.2 Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.
- 6.3 Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

7. Eigentümerstrategie

- 7.1 Die Gemeinden verfolgen mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft folgende Strategie:
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags;
 - b) die Zusammenarbeit der Parteien, welche im separat abzuschliessenden Aktionärsbindungsvertrag (ABV) eingehender geregelt wird;
 - c) die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Ziff. 6 dieses Vertrags;
 - d) die Personalpolitik gemäss Ziff. 9 dieses Vertrags; sowie
 - e) mögliche Kooperationen im Sinne einer integrierten Gesundheitsversorgung.
- 7.2 Weitere Elemente der Eigentümerstrategie können nach Bedarf durch die Gemeindevorstände mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden verbindlich festgelegt werden.

8. Aufsicht

- 8.1 Die Aufsicht über die Gesellschaft erfolgt durch die statutarischen Organe, die Generalversammlung, den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Revision.
- 8.2 Die Gemeinden können der Generalversammlung als weiteres Aufsichtsinstrument ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen der Gesellschaft beantragen.

9. Personal

- 9.1 Die Gesellschaft führt ihre Arbeitsverhältnisse nach bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis.
- 9.2 Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.

10. Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit

- 10.1 Die Parteien vereinbaren die in diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2027, gekündigt werden, was die ausscheidende Partei – unter Vorbehalt der Bestimmungen des ABV – zum Verkauf der von ihr gehaltenen Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei dieses Vertrages oder an einen Dritten berechtigt.

- 10.2 Eine Kündigung dieses Vertrages zum Zwecke der Übertragung der Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei dieses Vertrages ist mit einer Frist von 24 Monaten per Ende eines Kalenderjahres auch bereits auf ein vor dem 31. Dezember 2027 liegendes Jahresende möglich. Eine solche vorzeitige Kündigung gilt aber nur, wenn die Übernahme der Gesellschafts-Aktien durch eine andere Partei dieses Vertrages auf das Wirksamkeitsdatum der Kündigung hin zustande kommt.
- 10.3 Die Kündigung gemäss Ziff. 10.1 oder Ziff. 10.2 setzt für die kündigende Partei gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraus. Die kündigende Partei scheidet per Wirksamkeitsdatum der Kündigung aus dem vorliegenden Vertrag aus, und die verbleibenden Gemeinden werden diesen Vertrag unter sich weiterführen.
- 10.4 Das Vorgehen für die Veräusserung von Gesellschafts-Aktien richtet sich nach dem separat abzuschliessenden ABV.
- 10.5 Der vorliegende Vertrag fällt dahin und die Zusammenarbeit wird beendet, falls (i) dieser Vertrag gemäss Ziffer 11.1 aufgelöst wird, (ii) die Aufgaben gemäss Ziff. 2 nicht mehr erfüllt werden können, oder (iii) nur noch eine einzige Gemeinde Aktien der Gesellschaft hält.

11. Auflösung bzw. Änderung des vorliegenden Vertrags

- 11.1 Der vorliegende Vertrag kann mit Zustimmung aller Parteien aufgelöst werden.
- 11.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen in Ziff. 2 (betr. Aufgaben der Gesellschaft), Ziff. 4 (betr. Beteiligung Dritter an der Gesellschaft), Ziff. 5 (betr. Finanzierung der Gesellschaft), Ziff. 10 (betr. Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit) oder Ziff. 11 (betr. Auflösung bzw. Änderungen des vorliegenden Vertrages) können nur mit Zustimmung aller Parteien erfolgen. Änderungen der übrigen Vertragsbestimmungen können mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteien erfolgen, die zusammen mehr als zwei Drittel des Aktienkapitals der Gesellschaft halten; dieses Quorum gilt auch für die Aufnahme weiterer Gemeinden als Parteien dieser IKV.
- 11.3 Die Auflösung bzw. Änderung des vorliegenden Vertrags gemäss Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 setzt in allen Gemeinden gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraus.

12. Zustandekommen und Inkrafttreten

- 12.1 Der vorliegende Vertrag kommt zustande und tritt in Kraft, sobald er durch alle Gemeinden und durch den Regierungsrat rechtskräftig genehmigt worden ist.

Uster, [Datum]

Unterschriften aller Gemeinden

